

Universität Leipzig

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren

Vom 11. Juni 2010

Die Universität Leipzig erlässt folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 11. Mai 2005, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 11. November 2009.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 11. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5 „Verfahren für den Studiengang Veterinärmedizin“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Studiengang Veterinärmedizin finden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 SächsHZG (Durchschnittsnote), Ziffer 2 (Einzelnoten der HZB) und Ziffer 3 (abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung) Anwendung.

(2) Für die Bewerber nach Vorauswahl gemäß § 2 (Durchschnittsnote HZB und Ortspräferenz) wird eine Wichtung der in den letzten 4 Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung erreichten Punktzahl von Einzelnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik vorgenommen. Dabei werden die für Abiturfächer vorgesehenen Wertungsfaktoren berücksichtigt. Den in diesen Fächern belegten Kursen des 1. und 2. Abiturprüfungsfaches wird ein Aufschlag auf die erreichte Punktzahl in den einzelnen Schulhalbjahren und der

Abiturprüfung von 50 %, ansonsten und im Fach Mathematik von 25 % zugerechnet.

- (3) Zusätzlich wird eine abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung in der Regel von mind. 2 Jahren mit 70 Punkten zusätzlich zu der nach § 5 Abs. 2 erreichten Punktezahl bewertet. Gleichzeitig mit der Bewerbung bei der ZVS muss eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung an das Studiensekretariat der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig gesendet werden. Die Beurteilung, ob die Ausbildung studienrelevant ist, erfolgt durch die Fakultät. Bei nicht fristgerechter Einreichung oder fehlenden oder unvollständigen Unterlagen kann die abgeschlossene Berufsausbildung nicht berücksichtigt werden.

Berücksichtigungsfähige Berufe sind zum Beispiel:

- tierorientierte landwirtschaftliche Berufe (Tierwirt, Tierpfleger, Pferdewirt, Fischwirt)
 - Hufschmied
 - Medizinisch-technischer Assistent (Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent, Fachangestellte für Veterinärmedizin/Tiermedizin, Biologisch-Technischer Assistent)
 - humanmedizinische Pflegeberufe (Altenpfleger, Krankenschwester/-pfleger)
 - Physiotherapeut
 - Rettungsassistent
 - Assistent Lebensmittelkontrolle, Fleischer
- (4) Die Gesamtpunktzahl der HZB wird dementsprechend korrigiert. Anhand der korrigierten Gesamtpunktzahl wird eine Reihung vorgenommen. Von den in der AdH (Auswahlverfahren der Hochschule)-Quote zu vergebenden Studienplätzen werden 100 % gemäß der korrigierten Gesamtpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los über die Rangfolge. Die korrigierten Ranglisten gemäß Absatz 2 und 3 werden an das Studentensekretariat der Universität zur Weiterleitung an die ZVS übermittelt.“

2. Anlage 2 entfällt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wurde vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat am 20. April 2010 erlassen.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die durch die Änderungssatzung getroffenen Regelungen gelten erstmals zum Wintersemester 2010/2011.

Leipzig, den 11. Juni 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor